

nur einen Teil der Eintragungen in den 10 Abteilungen des Bandes selbst geschrieben, die grössere Zahl rührt von anderen Schreibern her; Cynnendorp hat jedoch den letzteren mehrfach die Eingangsformeln und bisweilen auch die Datierungen hinzugefügt, wie er auch gelegentlich Korrekturen vorgenommen hat. Aus alledem zieht Højberg Christensen den Schluss, dass der Registrierung die Konzepte zu Grunde gelegt wurden und dass dann auf Grund der gelegentlich ergänzten und korrigierten Eintragungen in das Missivbuch die Reinschriften hergestellt wurden.

H. Br.

122. Aus dem vierten Hefte des *Annuario del R. Archivio di Stato in Milano* (Mailand 1914, vgl. N. A. XXXIX, 206, n. 7) erwähnen wir, dass der erste Band der *Registri Visconti*, herausg. von C. Manaresi, mit einer Vorrede, welche die Notare der Visconti behandelt, erschienen ist, und dass die Ordnungsarbeiten des sog. Fondo di religione erheblich fortgeschritten sind: sie haben sich in dem Berichtsjahre erstreckt auf die Klöster S. Salvatore zu Pavia, S. Grata zu Bergamo, S. Chiara Vecchia zu Lodi, S. Benedetto zu Crema, S. Bartolomeo, S. Rufino und S. Chiara zu Mantua, S. Bartolomeo zu Momo. Ueber das Archiv des Klosters S. Grata zu Bergamo bringt das Heft im Anhang einen ausführlichen Bericht von N. Ferorelli mit einem kurzen Verzeichnis der Urkunden bis 1400, das aber insofern nicht befriedigt, als zwar regelmässig der Notar, aber nicht ebenso regelmässig der Aussteller angegeben ist.

H. Br.

123. Die Arbeit von E. Casanova, *Il cartulario della Berardenga* (*Bullettino Senese di stor. patr.* Anno XXI, 1914, fasc. 1, p. 3—32) sei hier vorläufig notiert, ein näherer Bericht aber vorbehalten, bis der Schluss des Aufsatzes und die angekündigte Ausgabe des *Cartulars* (vom Ende des 13. Jhs.) vorliegen.

B. Schm.

124. Die Wiener Genannten als Urkundspersonen behandelt K. Wahle in den *Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf.* XXXIV, 636—52 im Zusammenhang mit den 'Genannten' (d. i. zuerst fallweise, dann ständig bestellten Eideshelfern und privilegierten Zeugen) anderer Orte des bayerischen Rechtsgebietes, wobei er nachzuweisen sucht, dass dieses Institut, das sich mehrfach zum Stadtrat entwickelte, in Wien nicht bayerischen, sondern flandrisch-nordfranzösischen Ursprungs sei.

V. S.